

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 18/1570 –

ADD-Statistik zu Corona an Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1570** – vom 13. November 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die ADD veröffentlicht auf ihrer Homepage Grafiken, die einen Überblick über die Corona-Infektionszahlen an Schulen in Rheinland-Pfalz geben. Seit Beginn des Schuljahres 2021/22 steigen die Infektionszahlen bei Schüler- und Lehrerschaft kontinuierlich an. Über einen Link ist die entsprechende Datengrundlage abrufbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert sich die Begrifflichkeit „Teilschulschließung“ in der o. g. Datengrundlage?
2. Wie definiert sich die Begrifflichkeit „Verdachtsfälle“ in der o. g. Datengrundlage?
3. Welche Anweisung gibt es für den Umgang mit Verdachtsfällen (verbleiben diese in Präsenz oder müssen sie der Schule fernbleiben, ggf. wie lange)?
4. Wie sieht die Aufspaltung der in der o. g. Datengrundlage genannten Zahlen (Schulschließung, Infektionsfälle, Verdachtsfälle) für die Schularten Grundschulen und weiterführende Schulen aus?
5. Wie sieht die Aufspaltung der in der o. g. Datengrundlagen genannten Zahlen (Schulschließung, Infektionsfälle, Verdachtsfälle) nach Klassenstufen aus?
6. Mit welcher Begründung wird trotz stark steigender Infektions- und Verdachtsfälle die Testpflicht an Schulen auf einmal pro Woche reduziert?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Eintrag „Teilschließung“ einer Schule bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens einer Klasse, eines Kurses oder einer Lerngruppe aufgrund von Absonderungsmaßnahmen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Regelungen des § 3 Absatz 3 der Absonderungsverordnung werden im Schulbereich im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses alle Personen der Klasse, des Kurses oder der Lerngruppe wie Verdachtsfälle behandelt. Dies gilt bis ein negatives Testergebnis durch PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests widerlegt bzw. im Fall der Bestätigung des positiven Selbsttestergebnisses für fünf aufeinanderfolgende Schultage.

Darüber hinaus ist Verdachtsfall auch jede coronaspezifisch symptomatische Person, für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine PCR-Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus einem PCR-Test unterzogen hat.

Zu Frage 3:

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die tägliche Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein (soweit sie nicht wie derzeit ohnehin besteht).

Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht, auch wenn diese zeitlich erst nach der Maskenpflicht eintritt. Test- und Maskenpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

Wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine solche handelt, die mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat, sieht die Absonderungsverordnung in § 3 Abs. 5 weitere Maßnahmen vor. Danach müssen sich Personen, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, unverzüglich in Absonderung begeben; die Absonderung kann ab dem fünften Tag der Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden. Alle weiteren Personen haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann unverzüglich mittels eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis vorzulegen. Entfällt die Pflicht zur Absonderung gilt in Schulen die Test- und Maskenpflicht entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testpflicht für vier aufeinanderfolgende Schultage besteht und der erste Schnelltest bei Wiederbetreten der Einrichtung durchzuführen ist.

Zu Frage 4:

Schulschließungen nach Schulart/Stichtag 25. November 2021

Die Anzahl der Schulschließungen nach Schulart zum Stichtag 25. November 2021 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schulart	Teilschließung	Komplettschließung
Grundschule	41	1
Grund- und Realschule plus	3	
Förderschule	9	2
Realschule plus	20	
Realschule plus und FOS	8	
Integrierte Gesamtschule	9	
Gymnasium	21	
Berufsbildende Schule	6	
Freie Waldorfschule	1	1

Infektionsfälle nach Schulart/Stichtag 25. November 2021

Die Anzahl der Infektionsfälle nach Schulart zum Stichtag 25. November 2021 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Schulart	Infektionsfälle Lehrkräfte	Infektionsfälle Schülerinnen und Schüler
Grundschule	144	1 720
Förderschule	54	187
Realschule plus	81	952
Gymnasium, IGS	86	1 600
Berufsbildende Schule	30	436

Verdachtsfälle nach Schulart/Stichtag 25. November 2021

Die Anzahl der Verdachtsfälle nach Schulart zum Stichtag 25. November 2021 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Schulart	Verdacht Lehrkräfte	Verdacht Schülerinnen und Schüler
Grundschule	259	9 437
Förderschule	146	888
Realschule plus	209	6 487
Gymnasium, IGS	154	12 497
BBS	35	2 168

Zu Frage 5:

Klassenspezifische Daten zu Teilschließungen, Infektions- und Verdachtsfällen werden nicht erhoben.

Zu Frage 6:

Im Rahmen der Teststrategie wurden nach den Herbstferien zwei Präventionswochen (vom 25. Oktober bis 5. November 2021) mit jeweils zwei Testungen pro Woche durchgeführt. Ab dem 8. November 2021 war die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die genesen oder geimpft sind, oder die zu Beginn der Woche in der Schule einmal mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Aufgrund der regelmäßigen Überprüfung des Infektionsgeschehens hat die Landesregierung das Testkonzept angepasst. Seit dem 24. November 2021 ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Diese anlasslosen Testungen werden durch das anlassbezogene Testen im Falle einer Infektion gemäß Absonderungsverordnung § 3 Abs. 3 ergänzt. Hier besteht seit dem 1. Dezember 2021 die Möglichkeit auch für Genesene und Geimpfte anlassbezogenen Testungen teilzunehmen.

Unabhängig davon gilt aufgrund des neuen Infektionsschutzgesetzes für die Beschäftigten in Schule die 3-G-Regelung am Arbeitsplatz, wobei nicht genesene und nicht geimpfte Personen zweimal wöchentlich die vom Land zur Verfügung gestellten Selbsttests unter Aufsicht anwenden können.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin